



Photo: AdobeStock

Seiteneinstieg in den Schuldienst

PE – OBAS – VOBASOF und mehr...

Tipps und Informationen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hast als Seiteneinsteiger*in ein Einstellungsangebot an einer Schule – hoffentlich deiner Wahl – erhalten. Dafür hast du eine Reihe von Hürden genommen und stehst jetzt vor neuen Herausforderungen.

Die GEW NRW sagt „Herzlichen Glückwunsch“ und wünscht dir viel Erfolg!

Du wirst als Seiteneinsteiger*in dringend gebraucht, technisch-bürokratisch gesehen zur „Deckung des Lehrkräftebedarfs und zur Erteilung von Unterricht“. Du bringst etwas mit – Lebens- und Berufserfahrung, ein persönliches Profil – mit dem du dich in die Gemeinschaft deiner Schule einbringen, Schüler*innen bilden und unterrichten und Teil des Lehrer*innenkollegiums wirst. Du bringst bestimmte beruflich-biographische Voraussetzungen mit, wirst aber künftig auch eine Reihe von Anforderungen erfüllen müssen, um qualifiziert deiner neuen beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können.

Mit Hilfe dieser Broschüre wollen wir dir einen kurzen Überblick über die Varianten des Seiteneinstiegs geben und dich mit Hinweisen zur korrekten Bezahlung, zu arbeitsrechtlichen Fragen und über deine Rechte informieren. Nur wer seine Rechte kennt, kann sich auch dafür einsetzen. Dazu möchte dich die GEW NRW ausdrücklich ermuntern. Gemeinsam mit dir – am besten als Mitglied – setzen wir uns für deine Interessen ein.

Als Bildungsgewerkschaft fordern wir und setzen uns gemeinsam mit dir für folgende gewerkschaftliche Forderungen ein:

- Breite Offensive zur besseren Qualifikation der Seiteneinsteiger*innen!
- Mehr Entlastung für die Ausbildung und für das Ausbildungspersonal!
- Bessere berufliche Aufstiegschancen für Seiteneinsteiger*innen! Seiteneinstieg mit Perspektive!
- Bessere Bezahlung und Abbau der Ungerechtigkeiten bei der Besoldung und Vergütung!
- Eingangsamt für alle voll ausgebildeten Lehrkräfte A 13 Z bzw. EG 13 Z sofort und nicht erst 2026!

Dazu gehören u.a. auch die Anpassung der Gehälter der Beförderungsämter und die Anhebung der Eingangsbesoldung für Fachlehrkräfte und Werkstattlehrkräfte auf A 10 (für Angestellte EG 10)!

- Der Lehrerberuf muss attraktiver werden!

Wir zählen auf dich! Einen guten Start und viel Erfolg wünscht deine GEW NRW!

Inhaltsverzeichnis

Seiteneinstieg

Einstieg in den Seiteneinstieg	4
Seiteneinstieg im Überblick	6

Rund um die Bezahlung 10

Bezahlung	10
Eingruppierung ohne Lehramt	10
Eingruppierung mit Lehramt	11
Probezeit	14

Auszug aus arbeitsrechtlichen Regelungen 15

Ausschlussfrist (§ 37 TV-L)	15
Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L)	15
Arbeitsbefreiung bei Erkrankung eines Kindes	16
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (TV-L § 22)	17
Krankmeldung (Allgemeine Dienstordnung § 15 Abs. 2)	17
Haftung (Grundgesetz § 34)	17
Jahressonderzahlung „Weihnachtsgeld“ (§ 20 TV-L)	18
Teilzeitbeschäftigung (TV-L § 11)	18
Altersermäßigung (BASS* 11-11, Nr. 1 § 2)	19
Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (BASS* 11-11, Nr. 1 § 2)	19

Redaktion: Christoph Alt, Elisa Knitsch, Helga Krüger, Ute Lorenz

Anmerkung: Redaktionell erweiterte und aktualisierte Fassung der Broschüre der GEW Wuppertal

Stand: Oktober 2023

Einstieg in den Seiteneinstieg

Angesichts des seit Jahren herrschenden Lehrkräftemangels werden zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Nordrhein-Westfalen in einzelnen Schulformen und für bestimmte Unterrichtsfächer sogenannte Seiteneinsteiger eingestellt, (Hochschul-) Absolvent*innen mit unterschiedlichen Berufsabschlüssen und Qualifikationen, die über keine klassische Lehrer*innenausbildung verfügen.

Grundsätzlich werden im Lehrer*inneneinstellungsverfahren nur ausgebildete Lehrkräfte mit einem lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und erfolgreich abgelegter Staatsprüfung zum Ende des Vorbereitungsdienstes in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Davon wird schon seit Jahren und im steigenden Umfang abgewichen, da vielfach lokal und regional oder für einzelne Schulen/Schulformen keine ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb können die einstellenden Schulen auch Personen ohne entsprechende Lehrerausbildung – sog. Seiteneinsteiger*innen – auswählen, wenn sie einen nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss oder auch eine fachspezifische Ausbildung für das ausgeschriebene Fach nachweisen können und die Schulen sie für geeignet halten. Seiteneinsteiger*innen werden nicht nur Personen genannt, die keine oder keine vollständige Lehrer*innenausbildung haben, sondern nach Lesart des Schulministeriums auch diejenigen, die ein Lehramt für eine bestimmte Schulform besitzen (z.B. das Lehramt Gymnasium/Gesamtschule) aber in einer anderen Schulform (z.B. Grundschule) eingestellt werden.

Vielleicht hast du bereits Erfahrungen in der Schule als Vertretungslehrkraft gewonnen und hast dich auf dieser Basis für eine feste Perspektive im Schuldienst interessiert oder dich direkt beworben. Nach erfolgreicher Bewerbung wirst du mit der Einstellung an deiner Schule „Lehrkraft in Ausbildung“. Du bist in deinen Fächern als Lehrer*in tätig und wirst parallel eine zweijährige Ausbildung gemäß OBAS (der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) absolvieren bzw. durch eine einjährige „Pädagogische Einführung in den Schuldienst“ (PE) mit einer Orientierungs- und Intensivphase am Arbeitsplatz Schule und im

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung qualifiziert. Mit erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes bzw. festgestellter Bewährung wirst du fest in den Schuldienst übernommen, sei es evtl. als Beamte*r oder als tarifbeschäftigte Lehrkraft.

Neben den formalen Voraussetzungen für den Seiteneinstieg im Schuldienst bringst du eine Reihe von Eigenschaften mit, die Qualitätsmerkmale für gute Lehrer*innen sind:

- Freude und Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Interaktions- und Beziehungsfähigkeit
- ausgeprägte Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenz
- Bereitschaft sich auf didaktische, lehrtheoretische und methodische Lernprozesse einzulassen
- nicht zuletzt die Motivation, eine anspruchsvolle, komplexe und vielschichtige Ausbildung erfolgreich zu absolvieren

Verglichen mit einer grundständigen Ausbildung zur Lehrkraft sind die an dich gerichteten Anforderungen und Belastungen deutlich höher: Du musst vom Einstieg in den Beruf an umfänglich und eigenständig Unterricht erteilen. Dafür müssen Voraussetzungen geschaffen werden, und zwar von Anfang an.

Die GEW NRW tritt für eine intensive Einstiegsqualifizierung im Seminar ein. Die Qualität der Ausbildung muss mit entsprechenden Personalressourcen unterlegt sein. Ausbilder*innen müssen ausreichend Zeit haben, sich intensiv mit den Seiteneinsteiger*innen zu befassen, um dich in Fach- und Kernseminaren zu betreuen und methodisch und didaktisch zu qualifizieren.

Die Schule muss den Teilnehmer*innen für jedes Fach eine*n Mentor*in zur Seite stellen und auch für dich die Gelegenheit schaffen, in jedem Fach zu hospitieren oder durch eine*n Mentor*in unterstützt zu werden. Es ist dringend geboten, Wert darauf zu legen, dass das auch mindestens einmal in der Woche realisierbar ist. Die Ausbildung ist äußerst anspruchsvoll und auch sicherlich belastend, weil man neben dem Tag im ZfsL in vollem Umfang in die schulische Ausbildung eingebunden sein wird. Aus Sicht der GEW NRW sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass während der Ausbildungs- oder Begleitungszeit nicht noch weitere Anforderungen oder Belastungen in der Schule dazu kommen.

Mit dem Seiteneinstieg allein werden wir den Lehrkräftemangel an unseren Schulen nicht bewältigen können, aber wir können Bedarfsprognosen zufolge auf absehbare Zeit nicht auf ihn verzichten – vor allem nicht auf die vielen Menschen, die über Umwege in den Lehrer*innenberuf gekommen sind. Sie sind eine Bereicherung für den Schulalltag – mit ihren Erfahrungen, mit ihrer Persönlichkeit, mit ihrer Kompetenz. Darin liegt die Chance, beste Bedingungen für den Seiteneinstieg vorausgesetzt.

Schulen und Seminare sollten deshalb darauf achten, dass Belastungssituationen nicht so groß werden, dass an eine konstante, qualifizierte Ausbildung nicht mehr zu denken ist. Sie sollten verlässliche Unterstützung und Begleitung anbieten, die nicht immer einfordert werden muss, sondern selbstverständlich ist. Bei allem Verständnis für die Belastungen im schulischen Alltag für alle Beteiligten, sollte viel Wert und Aufmerksamkeit darauf gelegt werden, dass die Lehrer*innen in Ausbildung sich auf die Ausbildung konzentrieren können.

Darüber hinaus ist die Politik gefordert. Die GEW NRW engagiert sich seit Beginn an für einen qualifizierten Seiteneinstieg und setzt dafür auf optimale Rahmenbedingungen. Dazu gehören auch Zeitressourcen für die Lehrkräfte, die die Ausbildung stemmen sollen.

Seiteneinstieg im Überblick

Seiteneinstieg ohne Lehramt

Der Seiteneinstieg ohne Lehramt ist mittlerweile in allen Schulformen möglich, außer in Förderschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik. Je nach Qualität des Studienabschlusses ist eine Ausbildung im Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer vollen Lehrbefähigung (OBAS) oder eine Vorbereitung im Rahmen einer Pädagogischen Einführung (PE, ohne Erwerb eines Lehramtes) vorgesehen. Für manche Schulformen reicht auch eine Ausbildung ohne Studienabschluss, die den Einsatz in einem Unterrichtsfach zulässt (ebenfalls Teilnahme an PE). Für die Berufskollegs gibt es zusätzlich das Programm, sich mit Fachhochschulabschluss /Bachelor, Diplom) oder mit Universitätsabschluss (Bachelor) zum Erwerb des Lehramtes durch ein berufsbegleitendes

Zusatzstudium zu verpflichten (Dualer Master), um danach die OBAS zu absolvieren. Alle OBAS-Absolvent*innen können, wenn die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Verbeamtung erreichen.

Seiteneinstieg mit Lehramt

1. Programme für Lehrkräfte der Sekundarstufe II (befristet bis Schuljahr 2025/26)

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), für die Sekundarstufe II (29), Gymnasium (25)

Hintergrund ist der erhebliche Bewerber*innenüberhang für diese Lehrämter, sicherlich auch eine Folge der bisher ungleichen Bezahlung in den Schulformen der Grundschule und der Sekundarstufe I. Jetzt endlich hat die GEW erreicht, dass erste Schritte für die Angleichung der Besoldung erfolgen.

a) Festeinstellung als Tarifbeschäftigte an der Grundschule mit Lehramtserwerb

Lehrkräfte mit allen Fächern können unbefristet an Grundschulen als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Sie nehmen verpflichtend an einer 6-monatigen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Wochenstunden teil und können anschließend das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen erwerben. Dafür erfolgen eine dienstliche Beurteilung und ein einstündiges Kolloquium. Nach erfolgreichem Abschluss können sie in das Beamtenverhältnis (zurzeit A12 mit Zulage, ab 2026 dann A13) übernommen werden (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt).

b) Festeinstellung als Tarifbeschäftigte an Grundschulen mit Versetzungsgarantie zur SEK II

Lehrkräfte ohne das Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch können als Tarifbeschäftigte an Grundschulen eingestellt werden. Sie erhalten eine Versetzungsgarantie nach Ablauf von vier Jahren an eine Schule der Sekundarstufe II im Umkreis von 50 km zum Dienstort der Grundschule.

c) Festeinstellung als Tarifbeschäftigte an Grundschulen ohne Versetzungsgarantie zur SEK II

Lehrkräfte mit dem Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch können als Tarifbeschäftigte an Grundschulen eingestellt werden, verbleiben aber dauerhaft an der Grundschule. Ihnen steht eine Bewerbung auf ausgeschriebene Laufbahnwechselstellen gemäß ihrem Lehramt offen.

d) Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst für Absolvent*innen des Master of Education für Gymnasium/Gesamtschulen an Grundschulen und Schulen der SEK I

Für Studienabsolvent*innen (Master of Education oder Erste Staatsprüfung) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst nach OBAS geöffnet worden. Für die Grundschule ist die Übereinstimmung mit einem grundschulrelevanten Fach notwendig, für die Schulen der Sekundarstufe I müssen beide Fächer für die Schulform relevant sein.

2. Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung für andere Lehrämter

An den Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung oder an allgemeinen Schulen, können auch Lehrkräfte mit einem anderen Lehramt eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung berufsbegleitend zu erwerben (VOBASOF). Die Einstellung erfolgt befristet als Tarifbeschäftigte für die Dauer der Maßnahme (18 Monate). Nach Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung erfolgt die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahn der Förderschullehrkraft.

Voraussetzung für alle diese Möglichkeiten ist die erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren.

Art des Seiteneinstiegs	Schulformen	Fächerausbildung	Zugangsvoraussetzung	Dauer	Art der Qualifizierung
Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach OBAS	Grundschule	in allen Fächern, wobei entweder in einem Fach plus Deutsch oder Mathematik oder in Deutsch und Mathematik ausgebildet wird.	Nicht lehramtsbezogener FH-Master oder Universitätsabschluss (Regelstudienzeit mind. 7 Semester, Bachelor oder Master oder frühere Abschlussgrade) Sofern im Unterrichtsfach Sachunterricht ausgebildet wird, sind Studienleistungen aus den Lernbereichen Natur- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich	24 Monate	Erwerb der Lehramtsbefähigung Grundschule in 2 Fächern (Abschluss mit Staatsprüfung)
	Grundschule	in allen Fächern, wobei entweder 1. in einem Unterrichtsfach plus Deutsch oder Mathematik oder 2. in Deutsch und Mathematik ausgebildet wird.	Lehramtsbezogener Hochschulabschluss für GyGe (M.Ed. oder Erste Staatsprüfung) – Wechsel des angestrebten Lehramtes von GyGe nach GS Hochschulabschluss muss mindestens ein Fach umfassen, das einem Ausbildungsfach des Lehramts an Grundschulen entspricht. Sofern im Unterrichtsfach Sachunterricht ausgebildet wird, sind Studienleistungen aus den Lernbereichen Natur- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich	24 Monate	Erwerb der Lehramtsbefähigung Grundschule in 2 Fächern (Abschluss mit Staatsprüfung) – Kein Erwerb der Lehramtsbefähigung GyGe
Pädagogische Einführung in den Schuldienst	Schulformen der SEK I und II	alle	Nicht lehramtsbezogener FH-Master oder Universitätsabschluss (Regelstudienzeit mind. 7 Semester) in den auszubildenden Fächern	24 Monate	Erwerb der Lehramtsbefähigung (Abschluss mit Staatsprüfung)
	Schulformen der SEK I	alle	Lehramtsbezogener Hochschulabschluss für das Lehramt GyGe (M.Ed. oder Erste Staatsprüfung) – Wechsel des angestrebten Lehramtes von GyGe nach HRSGe Die Fächer des Hochschulabschlusses müssen Ausbildungsfächern des Lehramts HRSGe entsprechen.	24 Monate	Erwerb der Lehramtsbefähigung (Abschluss mit Staatsprüfung) HRSGe – Kein Erwerb der Lehramtsbefähigung GyGe
Dualer Einstieg in den Schuldienst	Grundschule	Grundschule: für die Fächer Kunst, Musik, Sport und Englisch	Hochschulabschluss	12 Monate	Berufsbegleitende Einführung – Unterrichtserlaubnis für ein Fach – ohne Erwerb einer Lehramtsbefähigung
	Schulformen der SEK I	alle	Hochschulabschluss; berufliche fachspezifische Ausbildung.	12 Monate	
	Schulformen der SEK II	alle	Master Uni / FH - Diplom Uni - Magister Uni	12 Monate	
Duales Studium und anschließend Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst	Berufskolleg	für Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Chemietechnik, Bautechnik mit Hochbautechnik oder Tiefenbautechnik, Medientechnik und Designtechnik,	FH-Bachelor FH-Diplom Uni-Bachelor	3 Jahre Studium + 18 Monate berufs- begleitender VD	Erwerb der Lehramtsbefähigung BK
OBAS: Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung					

Rund um die Bezahlung

Bezahlung

Da alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg zunächst als Tarifbeschäftigte beginnen, bestimmt sich ihr Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) und dem Tarifvertrag und der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TVEntgO-L).

Die Bezahlung richtet sich nach der Ausbildung, der vorherigen Berufserfahrung und nach dem Einsatz in der Schulstufe bzw. der Tätigkeit. Entscheidend für die Höhe der Bezahlung ist die Zuweisung zu einer Entgeltgruppe (Ausbildung, Tätigkeit) und die Zuweisung zu einer Entgeltstufe (Berufserfahrung). Hier ein Auszug aus der Entgelttabelle (gültig von 12.2022-9.2023 – aktuelle Tabelle immer auf www.lbv.nrw.de oder unter gew-nrw.de/laender).

Entgeltgruppe	Entgeltstufen						Beträge in €
	1	2	3	4	5	6	
EG 13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38	
EG 12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.735,87	5.910,00	
EG 11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28	
EG 10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24	
EG 9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96	

Gültigkeit der Tabelle: 01.12.2022 – 30.09.2023

Immer wieder werden Beschäftigte nicht korrekt bezahlt. Deshalb raten wir dazu, die Gehaltsabrechnung stets daraufhin zu überprüfen, ob alles richtig gelaufen ist. Nachfolgend dazu einige Hinweise.

Eingruppierung ohne Lehramt

Alle, die den Einstieg in die OBAS geschafft haben, werden so eingruppiert, wie diejenigen mit einem lehramtsbezogenen Studienabschluss. Sie müssen allerdings eine längere Stufenlaufzeit ihrer Schulform hinnehmen (siehe unten).

Die Eingruppierung derjenigen, die eine pädagogische Einführung (PE) absolvieren, richtet sich nach der Schulform, dem Studienabschluss bzw. der jeweiligen Ausbildung.

Schulform	OBAS während der Ausbildung	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master oder vergleichbar)	abgeschlossene Hochschulbildung (FH, Bachelor)	fachspezifische Ausbildung
Grundschule, Schulen der SEK I	EG 11* ** ***	EG 10 **	EG 10	EG 9b, an Grundschule nicht möglich
Schulen der SEK II	EG 13*	EG 12	kein Seiteneinstieg möglich	kein Seiteneinstieg möglich

Berufskolleg	während des Zusatzstudiums	während OBAS	Nach Lehramtserwerb
Dualer Master BK	EG 11	EG 13*	A 13 / EG 13

* längere Stufenlaufzeit; in Stufe 1 zwei Jahre; in Stufe 2 fünf Jahre

** Anspruch auf Angleichungszulage – zurzeit 105 €

*** Anspruch auf aufsteigende Zahlung: 11/2022: 115€ – 08/2023: 230 € – 08/2024: 345 € – 08/2025: 460 € – 1.8.2026: Höhergruppierung nach EG 13

Eingruppierung mit Lehramt

Lehrkräfte, die die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik (VOBASOF) ab Neueinstellung absolvieren, werden während der Ausbildung in EG 13 eingruppiert. Nach erfolgreichem Abschluss können sie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen verbeamtet werden und erhalten dann in der Laufbahn der Sonderpädagog*innen A 13.

Lehrkräfte mit einem Lehramt für die Sekundarstufe II, die an der Grundschule oder an einer Schulform der Sekundarstufe I unterrichten, werden in Entgeltgruppe 11 eingruppiert. Hier die Übersicht:

	beim Einstieg	bei Verbeamtung	als Angestellte
VOBASOF	EG 13	A 13	EG 13
SEK II an Grundschule	EG 11* **	A 12* nach 6 Monaten möglich	EG 11* **
SEK II an SEK I	EG 11* **	A 12* nach 6 Monaten möglich	EG 11* **

* Anspruch auf aufsteigende Zahlung: 11/2022: 115€ – 08/2023: 230€ – 08/2024: 345€ – 08/2025: 460€ – 1.8.2026: Überleitung nach A13 bzw. EG 13

** Anspruch auf Angleichungszulage – ab 1.1.2019 beträgt sie 105 €

Stufenzuordnung

Die reguläre Stufenlaufzeit berechnet sich so:

Stufe 2 wird erreicht nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 wird erreicht nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 wird erreicht nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 wird erreicht vier nach Jahren in Stufe 4

Stufe 6 wird erreicht nach fünf Jahren in Stufe 5

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine Berufserfahrung vorliegt. Ist ein Referendariat vorhanden, wird dieses mit **sechs Monaten** angerechnet, sodass die Stufe 2 bereits nach sechs Monaten erreicht wird.

Bei der verlängerten Stufenlaufzeit für einige Eingruppierungen (siehe Tabellen auf S. 10) verbleibt man zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2.

Was ist einschlägige Berufserfahrung?

Was unter einschlägiger Berufserfahrung zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien in einer Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 festgehalten. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird, die Tätigkeit muss gleich oder gleichartig sein und in der Eingruppierung der gleichen Wertigkeit entsprechen, d.h. es kommen nur vorherige Tätigkeiten als Lehrkraft in Betracht.

Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung: Stufe drei kann erreicht werden

Maximal kann bei Einstellung die Stufe drei erreicht werden, wenn Zeiten von einschlägiger Berufserfahrung vorhanden sind. War man allerdings beim gleichen Arbeitgeber mit gleicher Tätigkeit beschäftigt und beträgt die Unterbrechungszeit nicht mehr als sechs Monate zum vorherigen Beschäftigungsverhältnis, kann die vorher erreichte Stufe übernommen und die Laufzeit fortgeführt werden.

Berücksichtigung förderlicher Zeiten

Weil nach diesem engen Maßstab nur bei wenigen Bewerber*innen Vorerfahrungen anerkannt werden, hat sich die GEW dafür eingesetzt, auch förderliche Zeiten nach §16 Abs. 2 Satz 4 TV-L anzuerkennen. Dieser Satz regelt den Fall eines bestehenden Personalmangels. Wegen des großen Lehrkräftemangels hat das Schulministerium 2021 die Möglichkeit eröffnet, im Hinblick auf jede ausgeschriebene Stelle zu prüfen, ob für diese konkrete Ausschreibung ein Personalmangel besteht. Ist dies der Fall, so können auch berufliche Tätigkeiten anerkannt werden, die für die neue Aufgabe „förderlich“ sind. Förderliche Zeiten können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit für die Tätigkeit als Lehrkraft offenkundig von Nutzen ist.

Hilfreich ist es, wenn Schulleitungen der Einstellungsbehörde mitteilen, wenn sie eine Lehrkraft mit einer bestimmten Qualifikation und Erfahrung benötigen und einstellen wollen.

Probleme bei der Anerkennung der Berufserfahrung

Die Schulbehörden bewerten diese höchst unterschiedlich, so dass du Hilfestellung bei der GEW oder beim Personalrat einholen solltest.

Es ist wichtig, alle Unterlagen über vorherige Beschäftigungsverhältnisse bei der Schulbehörde einzureichen und die Stufenzuordnung zu überprüfen. Sollte diese nicht schlüssig sein, ist ein schriftlichen Antrag auf Berücksichtigung von Berufserfahrung zu stellen. Dabei schalte unbedingt auch den Personalrat mit ein, denn dieser hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstufung. Denke immer daran: Alle Forderungen gelten nur 6 Monate rückwirkend (siehe Ausschlussfrist TVL nächste Seite).

Probleme bei der Anerkennung der förderlichen Zeiten und der Berufserfahrung

Die Schulbehörden bewerten diese höchst unterschiedlich, so dass du Hilfestellung bei der GEW oder beim Personalrat einholen solltest.

Es ist wichtig, alle Unterlagen über vorherige Beschäftigungsverhältnisse bei der Schulbehörde einzureichen und die Stufenzu-

ordnung zu überprüfen. Sollte diese nicht schlüssig sein, ist ein schriftlicher Antrag auf Berücksichtigung von Berufserfahrung zu stellen. Dabei schalte unbedingt auch den Personalrat mit ein, denn dieser hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstufung.

Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L)

Grundsätzlich beträgt die Probezeit für Tarifbeschäftigte sechs Monate. Das gilt für alle Verträge, auch wenn sie wegen der Absolvierung einer berufsbegleitenden Ausbildung oder Einführung befristet sind.

Für Teilnehmende an der OBAS oder der PE ist eine weitere „Hürde“ eingebaut. Für diese Lehrkräfte muss die Schulleitung ausdrücklich die Bewährung am Ende der Befristung feststellen.

Auszug aus arbeitsrechtlichen Regelungen

Ausschlussfrist (§ 37 TV-L)

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist gilt für Ansprüche der Beschäftigten und des Arbeitgebers. Sie erfasst grundsätzlich jeden Anspruch, der mit dem Arbeitsverhältnis einen sachlichen Zusammenhang hat. Auf die rechtliche Kenntnis der Anspruchsberechtigten kommt es grundsätzlich nicht an. Die Frist läuft trotz Unkenntnis. Wer also erst nach einem Jahr merkt, dass er falsch eingruppiert wurde, kann einen Ausgleich nur sechs Monate rückwirkend ab Antragstellung erhalten.

Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L)

Der Tarifvertrag listet im § 29 Anlässe auf, bei denen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt wird, hier die wichtigsten:

- Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin:
1 Arbeitstag
- Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/
des Lebenspartners, eines Kindes/eines Elternteils:
2 Arbeitstage
- Schwere Erkrankung von Angehörigen im selben Haushalt:
1 Arbeitstag im Kalenderjahr
- ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während
der Arbeitszeit erfolgen muss:
erforderliche nachgewiesene
Abwesenheitszeit einschließlich
erforderlicher Wegezeiten

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten besteht grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

Arbeitsbefreiung bei Erkrankung eines Kindes

Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Für Kinder mit einer Behinderung gilt keine Altersgrenze.

Angestellte, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung) nach SGB V § 45

a) für jedes Kind versichert in GKV	10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max.	25 Arbeitstage
b) wie a) aber Alleinerziehende/r	20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern	max. 50 Arbeitstage
c) Kind nicht in GKV versichert	4 Arbeitstage

Angestellte, nicht in der GKV versichert (TV-L § 29)

- 4 Arbeitstage

Bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson und Übernahme der Betreuung des Kindes, welches das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: 4 Arbeitstage

(Freistellungen immer bezogen auf das Kalenderjahr)

Bezahlung während der Freistellung (SGB 5 § 45, TV-L § 29)

Im Jahr 2023 gilt noch die Regelung aus Corona-Zeiten mit erweiterten „Kinderkrankentagen“: 30 pro Kind, höchstens 65 Tage; Alleinerziehende 65 Tage pro Kind, höchstens 130 Tage

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).

Angestellte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (TV-L § 22)

Im Falle einer langwierigen Erkrankung haben alle Beschäftigten zunächst einen Anspruch auf eine sechswöchige Entgeltfortzahlung.

Ab einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr wird ein Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers längstens bis zum Ende der 13. Woche, bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Dieser Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vorherigen Nettoentgelt und dem Bruttokrankengeld. Dies entspricht ca. 90 % des Nettoentgelts.

Krankmeldung (Allgemeine Dienstordnung § 15 Abs. 2)

Im Krankheitsfall haben Beschäftigte der Schulleitung unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage an, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn der vierte Tag an einem Wochenende oder in den Ferien liegt. Wenn die Krankschreibung in den Schulferien endet, ist unbedingt die Dienstfähigkeit (z.B. per Mail) zu melden.

Beispiel: Wer am Donnerstag und Freitag erkrankt, muss entweder spätestens Sonntag seine Dienstfähigkeit melden (z.B. per Mail) oder ein Attest vorlegen (kann natürlich nachgereicht werden). Wenn die ärztliche Bescheinigung im dargelegten Fall nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Haftung (Grundgesetz § 34)

Wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Amtspflicht verletzen und dadurch Schaden verursachen, tritt der Dienstherr für den Schaden ein. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann die Bezirksregierung die Lehrkraft in Regress nehmen. Schulträger z.B. sind nicht befugt, Forderungen an Lehrkräfte zu stellen.

» Für GEW-Mitglieder tritt in diesem Fall die GEW-Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ein, die mit der Mitgliedschaft automatisch vorhanden ist, um den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes abzuwehren. Sollte das nicht möglich sein, zahlt die Berufshaftpflichtversicherung den Schaden.

Jahressonderzahlung „Weihnachtsgeld“ (§ 20 TV-L)

Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Die Höhe der Jahressonderzahlung ist als Prozentsatz der „Bemessungsgrundlage“ (das monatliche Entgelt, welches den Beschäftigten von in der Regel von Juli bis September durchschnittlich ausgezahlt wurde) definiert und nach Entgeltgruppen gestaffelt.

Entgeltgruppe Jahressonderzahlung (in Prozent eines Monatsgehalts)

9a bis 11	74,35 v.H.
12 bis 13	46,47 v.H.
14 bis 15	32,53 v.H.

Die Jahressonderzahlung wird jeweils mit dem Novembergehalt ausgezahlt.

Teilzeitbeschäftigung (TV-L § 11)

Grundsätzlich kann jede*r Beschäftigte*r eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren. Für Absolvent*innen der OBAS darf die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung am Seminar 20 Stunden, für VOBASOF-Absolvent*innen 19 Stunden nicht unterschreiten.

Aufgrund des gravierenden Lehrermangels kommt es zurzeit häufig zur Ablehnung von Teilzeitanträgen, wenn keine familiären Gründe (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege von Angehörigen) vorliegen. Wende dich dann bitte sofort an deinen Personalrat.

Altersermäßigung (BASS* 11-11, Nr. 1 § 2)

Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres (1.8.) an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen.

- 1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- 3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

- 0,5 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der Regelpflichtstunden,
- 2,0 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75 % Beschäftigungsumfang,
- 1,5 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50 % Beschäftigungsumfang.

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (BASS* 11-11, Nr.1 § 2)

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50

- bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 um 1 Stunde,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %

- bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 um 2 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1,5 Stunden,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90

- bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 2 Stunden.

* BASS = Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften



Mitglied werden

Dabei sein! → Mitglied werden

**Wir sind deine starke
Interessenvertretung.**

**Rechte kennen und
durchsetzen mit der GEW.**

gew-nrw.de/mitglied-werden

Noch kein Mitglied?

**Ganz einfach online Formular
ausfüllen und profitieren.**

